

Stellungnahme der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV zum Referentenentwurf für ein Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG)

Die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV vertritt die Interessen von etwa 850 Energiegenossenschaften mit ihren rund 150.000 Mitgliedern. Sie wird vom DGRV gemeinsam mit dem Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband e. V., dem Genossenschaftsverband e. V., dem Genossenschaftsverband Bayern e. V., dem Genossenschaftsverband Weser-Ems e. V. und dem Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverband e. V. getragen.

Energiegenossenschaften und genossenschaftliche Energieversorgungsunternehmen sind im Bereich der Objekt- und Quartiersversorgung ohne Nutzung des öffentlichen Netzes aktiv und liefern als Contractoren Strom und Wärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs (KWK)-Anlagen bzw. planen und bauen diese Projekte als Eigenversorgungsmodelle z.B. für Kommunen. Mit dieser wertvollen Arbeit werden Mieter in Wohngebäuden und –quartieren (Mieterstrom), Kommunen oder soziale Einrichtungen sicher, dezentral und effizient mit Strom und Wärme versorgt. Durch diese KWK-Projekte wird ein unverzichtbarer Beitrag zum Klimaschutz und zur CO₂-Reduktion geleistet. Ferner kann durch KWK flexibel Strom erzeugt und dadurch die fluktuierende Stromerzeugung aus Wind- und Sonnenergie ausgeglichen werden. Schlussendlich werden mit der dezentralen Stromversorgung die Stromnetze entlastet und der Netzausbau verringert.

Vor diesem Hintergrund sehen wir den Referentenentwurf zum KWKG 2016 insbesondere mit Blick auf Objekt- und Quartiersversorgung/Mieterstrom (Lieferung von KWK-Strom und -Wärme ohne Nutzung des öffentlichen Netzes bei vollständiger Zahlung der EEG-Umlage) kritisch. Wenn die Regelungen des Referentenentwurfs in Kraft treten, wird diese Art von Projekten in großer Anzahl nicht mehr wirtschaftlich umsetzbar sein. Dieses Potential ist für die städtische Energiewende verloren.

Aus energiegenossenschaftlicher Sicht möchten wir deshalb unseren Standpunkt zum Entwurf insbesondere mit Blick auf die Objekt- und Quartiersversorgung/Mieterstrom vortragen:

I. Standpunkte im Überblick:

- 1. Die Objekt- und Quartiersversorgung/Mieterstrom muss im KWKG in Abgrenzung zur Eigenversorgung und Netzeinspeisung legal definiert werden.**
- 2. Der wirtschaftliche Status quo für die Objekt- und Quartiersversorgung/Mieterstrom muss erhalten bleiben.**
- 3. Der Status quo der Messhöhe bei Objekt- und Quartiersversorgung/Mieterstrom muss erhalten bleiben.**

II. Erläuterungen:

1. Legaldefinition von Objekt- und Quartiersversorgung/Mieterstrom mit KWK-Strom

Der Referentenentwurf zum KWKG (Ref-E) regelt in § 7 explizit nur Zuschläge für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist oder nicht eingespeist wird. KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, soll nur noch mit 4 ct/kWh bei Anlagen bis 50 kWel gefördert werden (§ 7 Abs. 3 Ref-E). Die Gesetzesbegründung versteht darunter aber nur die Eigenstromerzeugung (S. 53). Eigenversorgung ist gemäß § 5 Nr. 12 EEG 2014 „der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durch-geleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“. In diesem Fall fällt für KWK-Strom gemäß § 61 EEG 2014 die reduzierte EEG-Umlage an.

Neben der Eigenstromerzeugung und der Einspeisung ins öffentliche Netz gibt es im KWK-Bereich aber auch die Objekt- und Quartiersversorgung/Mieterstrom durch Energiegenossenschaften als Contractoren. D.h. in Objekten (einem Gebäude) oder Quartieren (mehreren Gebäuden in einem engen räumlichen Zusammenhang) werden hocheffiziente KWK-Anlagen von Contractoren betrieben und der dabei erzeugte Strom / die dabei erzeugte Wärme an Dritte ohne Nutzung des öffentlichen Netzes geliefert. Im Gegensatz zur Eigenversorgung/Eigenstromerzeugung ist der Anlagenbetreiber personen-verschieden zum Stromverbraucher und somit fällt bei der Lieferung (Objekt- und Quartiersversorgung/Mieterstrom) die volle und nicht nur die reduzierte EEG-Umlage an. Aus diesem Grund ist die Wirtschaftlichkeit solcher Projekte schon allein im Rahmen der KWKG 2012 Förderregeln kaum gegeben, obwohl es für den gelieferten Strom den KWK-Zuschlag gibt.

Zur sinnvollen Abgrenzung des Marktsegmentes „Objekt- und Quartiersversorgung/Mieterstrom“ von der Eigenversorgung und der Einspeisung ins öffentliche Netz und zur Schaffung eines eigenen Fördertatbestandes bedarf es einer Legaldefinition in § 2 Ref-E.

Vorschlag:

Bei der Definition dieses Marktsegmentes muss mindestens die Anlagengröße, die örtliche Begrenzung und die Lieferung an Dritte festgelegt werden. Bei der Anlagengröße ist eine Beschränkung auf 250 kWel praktisch sinnvoll. Bei der örtlichen Begrenzung kann man an den Begriff der „Kundenanlage“ in § 3 Nr. 24a EnWG anknüpfen.

2. Erhalt des wirtschaftlichen Status quo für Objekt- /und Quartiersversorgung/ Mieterstrom

Um das Marktsegment der Objekt- und Quartiersversorgung/Mieterstrom, wie z.B. die Belieferung von KWK-Strom an Mieter durch Energiegenossenschaften als Contractoren, zu erhalten

und damit die Bürger in den Städten an der Energiewende teilhaben zu lassen, darf die Förderung durch das KWKG 2016 nicht abgesenkt werden.

In § 7 Abs. 1 und 2 KWKG 2012 wird dieses Marktsegment, wie auch alle KWK-Marktsegmente, mit dem KWK-Zuschlag von 5,41 ct/kWh für den Leistungsanteil bis zu 50 kWel und 4 ct/kWh für den Leistungsanteil bis zu 250 kWel gefördert.

Schon unter diesen Förderbedingungen ist die Wirtschaftlichkeit von Objekt- und Quartiersversorgung/Mieterstrom-Projekten, bei denen Dritte mit KWK-Strom beliefert werden, kaum gegeben. Deswegen würde durch die im Referentenentwurf geplante Absenkung auf 4 ct/kWh bei Anlagen bis 50 kWel dieses Marktsegment wirtschaftlich unrentabel werden.

Folglich wären die Vorteile von Objekt-/Quartiers-/Mieterstromansätzen

- mit BHKW-Lösungen die Netze zu entlasten,
- dort Strom zu erzeugen, wo auch Wärmesenken zur Verfügung stehen, und
- Mieter in Gebäuden an der Energiewende teilhaben zu lassen ungenutzt bleiben.

Außerdem wäre mit der Gleichstellung die Diskriminierung und Benachteiligung dieses Marktsegmentes gegenüber dem Segment der Eigenstromerzeugung durch stromkostenintensive Unternehmen (Erhalt der KWKG 2012 Fördersätze gemäß § 7 Abs. 4 Ref-E) aufgehoben.

Vorschlag:

Der wirtschaftliche Status quo des Objekt-/Quartiers-/Mieterstrom-segments in Form des KWK-Zuschlags von 5,41 ct/kWh für den Leistungsanteil bis zu 50 kWel und 4 ct/kWh für den Leistungsanteil bis zu 250 kWel gemäß KWKG 2012 muss erhalten bleiben. Ferner muss die Förderlaufzeit von 60.000 Vollbenutzungsstunden oder von 10 Jahren gemäß § 7 Abs. 1 KWKG 2012 für KWK-Anlagen bis 50 kWel und von 30.000 Vollbenutzungsstunden für KWK-Anlagen bis 250 kWel erhalten bleiben.

3. Der Status quo der Messhoheit bei Objekt- und Quartiersversorgung/Mieterstrom muss erhalten bleiben.

Bei der Belieferung von mehreren Personen mit KWK-Strom in Objekten und/oder Quartieren stellt das Messkonzept (Einbau von Messgeräten und Messbetrieb) einen der größten Kostpunkte dar, wenn man nicht das etablierte und durch die BNetzA bestätigte Summenzählermodell nutzen darf. Oft sind diese Projekte ohne Summenzählermodell unwirtschaftlich und können nicht umgesetzt werden.

Durch die neuen Regelungen zur Messung innerhalb einer Kundenanlage in § 14 Ref-E würde das Summenzählermodell abgeschafft werden. Demzufolge würden neue Kosten entstehen, weil dann das Messregime der §§ 21b -21h EnWG inkl. Anforderung nach Geschäftsprozessen

zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) zu erfüllen wäre. Diese Projekte wären somit in ihrer Wirtschaftlichkeit gefährdet.

Deswegen sollten die bisherigen Regelungen zur Abrechnung auf Basis des Summenzählermodells beibehalten werden.

Vorschlag:

1. Streichung von § 14 Abs. 1 S. 2 Ref-E und

2. Abänderung von § 14 Abs. 2 S. 2 Ref-E in: „Der Betreiber des Energieversorgungsnetzes, an das eine Kundenanlage oder Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung angeschlossen ist, hat die erforderlichen Zählpunkte zu stellen. Bei der Belieferung der Letztverbraucher durch Dritte findet eine Verrechnung der Zählwerte über Unterzähler statt.“.

3. Falls der Vorschlag zur Abänderung von § 14 Abs. 2 S. 2 Ref-E nicht umgesetzt wird, sollte hilfsweise in § 35 Ref-E eine Übergangsregelung für Bestandsanlagen eingeführt werden. Für die Projekte, die nur mit der Messung durch das Summenzählermodell wirtschaftlich sind, würde sonst die Unwirtschaftlichkeit drohen, wenn diese Anlagen nachträglich ein neues Messkonzept einführen müssten. Im Sinne des Vertrauensschutzes für getätigte Investitionen, den der Gesetzgeber zu gewähren hat, muss § 4 Absatz 3b KWKG 2012 für Bestandsanlagen weiter gelten und es müssen die Übergangsregelungen in § 35 Ref-E entsprechend ergänzt werden.

4. Sonstiges

Ferner gilt zu Bedenken, dass nicht alle sinnvollen dezentralen KWK-Anlagen, die in Eigenversorgung betrieben werden, überfördert sind und durch die Kürzung des KWK-Zuschlages nun unwirtschaftlich werden. Demzufolge können diese Projekte nicht mehr von genossenschaftlichen Energieversorgungsunternehmen und Energiegenossenschaften geplant und gebaut werden.

Ansprechpartner:

Herr Dr. Andreas Wieg
Leiter der Bundesgeschäftsstelle
Energiegenossenschaften beim DRGV
Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 984
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989
E-Mail: wieg@dgrv.de

Herr RA René Groß, LL.M. (Leuven)
Referent für Energierecht und
Energiepolitik
Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 923
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989
E-Mail: gross@dgrv.de